ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 2003

zur Änderung des Anhangs der Entscheidung 2002/300/EG mit dem Verzeichnis der hinsichtlich Bonamia ostreae und/oder Marteilia refringens zugelassenen Gebiete

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3463)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/729/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 [2], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 2002/300/EG der Kommission [3], geändert durch die Entscheidung 2003/378/EG [4], wurden die Gebiete in Irland festgelegt, die als frei von Bonamia ostreae und/oder Marteilia refringens anerkannt werden.

(2) Irland hat die Kommission mit Schreiben vom 24. Juni 2003 über die Entdeckung von Bonamia ostrea in Blacksod Bay an der Küste des Co Mayo informiert, einem Gebiet, das zuvor als frei von der Krankheit galt. Dieses Gebiet kann daher nicht länger als frei von Bonamia ostrea anerkannt werden.

(3) Die Entscheidung 2002/300/EG ist daher entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2002/300/EG wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Oktober 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.
[2] ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.
[3] ABl. L 103 vom 19.4.2002, S. 24.
[4] ABl. L 130 vom 27.5.2003, S. 27.

ANHANG

„ANHANG

HINSICHTLICH DER WEICHTIERKRANKHEITEN BONAMIA OSTREAE UND/ODER MARTEILIA REFRINGENS ZUGELASSENE GEBIETE

1.A. **Hinsichtlich von B. ostreae in Irland zugelassene Gebiete**

— Die gesamte Küstenlinie Irlands mit Ausnahme folgender sechs Gebiete:
  — Cork Harbour,
  — Galway Bay,
  — Ballinakill Harbour,
  — Clew Bay,
  — Achill Sound
  — Loughmore, Blacksod Bay.

1.B. **Hinsichtlich von M. refringens in Irland zugelassene Gebiete**

— Die gesamte Küstenlinie Irlands.

2.A. **Hinsichtlich von B. ostreae im Vereinigten Königreich, auf den Kanalinseln und auf der Insel Man zugelassene Gebiete**

— Die gesamte Küstenlinie Großbritanniens mit Ausnahme folgender Gebiete:
  — der Südküste Cornwalls vom Lizard bis Start Point,
  — des Gebiets um den Solent-Ästuar von Portland Bill bis Selsey Bill,
  — des Gebiets entlang der Küste von Essex von Shoeburyness bis Landguard Point.

— Die gesamte Küstenlinie Nordirlands.

— Die gesamte Küstenlinie von Guernsey und Herm.

— Das Gebiet der ‚States of Jersey': Das Gebiet besteht aus der Gezeitenzone und der unmittelbaren Küstenzone zwischen dem mittleren Hochwasserpegel auf der Insel Jersey und einer gedachten Linie drei Seemeilen entfernt vom mittleren Niedrigwasserpegel auf der Insel Jersey. Das Gebiet liegt im normannisch-bretonischen Golf auf der Südseite des Ärmelkanals.

— Die gesamte Küstenlinie der Insel Man.

2.B. **Hinsichtlich von M. refringens im Vereinigten Königreich, auf den Kanalinseln und auf der Insel Man zugelassene Gebiete**

— Die gesamte Küstenlinie Großbritanniens.

— Die gesamte Küstenlinie Nordirlands.

— Die gesamte Küstenlinie von Guernsey und Herm.

— Das Gebiet der ‚States of Jersey': Das Gebiet besteht aus der Gezeitenzone und der unmittelbaren Küstenzone zwischen dem mittleren Hochwasserpegel auf der Insel Jersey und einer gedachten Linie drei Seemeilen entfernt vom mittleren Niedrigwasserpegel auf der Insel Jersey. Das Gebiet liegt im normannisch-bretonischen Golf auf der Südseite des Ärmelkanals.

— Die gesamte Küstenlinie der Insel Man."